

92. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 17.02.2023 – 31.03.2023	
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB: 17.02.2023 – 31.03.2023	
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung 23.06.2023 – 25.07.2023	X
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 15.06.2023 (Anschreiben) – 25.07.2023	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 2 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Stadt Diepholz veröffentlicht und konnte zudem im Rathaus eingesehen werden. Stellungnahmen oder Eingaben wurden nicht eingereicht.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Tornow
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Industrie- u. Handelskammer
- Handwerkskammer Hannover
- Evangelisches Kirchenamt
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Nieders. Forstamt Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Luftfahrtbehörde
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Zivile Luftfahrtbehörde
- Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefónica Germany
- Wintershall Dea Deutschland GmbH
- Erdgas Münster GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Nowega GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- DB AG - DB Immobilien
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde Rehden
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne

- Klinik Diepholz
- AWG – AbfallWirtschaftGesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Open Grid Europe GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
- Vodafone Towers Germany GmbH
- Landkreis Vechta
- Stadt Damme
- Bundesnetzagentur Dienststelle Berlin
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH
- Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG
- Amprion GmbH

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- | | |
|---|------------|
| • Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Abteilung Kirchengemeinden, Referat Liegenschaften | 19.06.2023 |
| • Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen | 19.06.2023 |
| • Nds. Landesamt für Denkmalpflege | 19.06.2023 |
| • Stadtwerke EVB Huntetal GmbH | 15.06.2023 |
| • Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP | 07.07.2023 |
| • EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst | 16.06.2023 |
| • ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 15.06.2023 |
| • Unterhaltungsverband Hunte | 16.06.2023 |
| • Vodafone Deutschland GmbH | 18.07.2023 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group | 10.07.2023 |
| • Gasunie Deutschland Services GmbH | 16.06.2023 |
| • PLEdoc GmbH | 15.06.2023 |
| • Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen | 16.06.2023 |
| • TenneT TSO GmbH | 30.06.2023 |

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

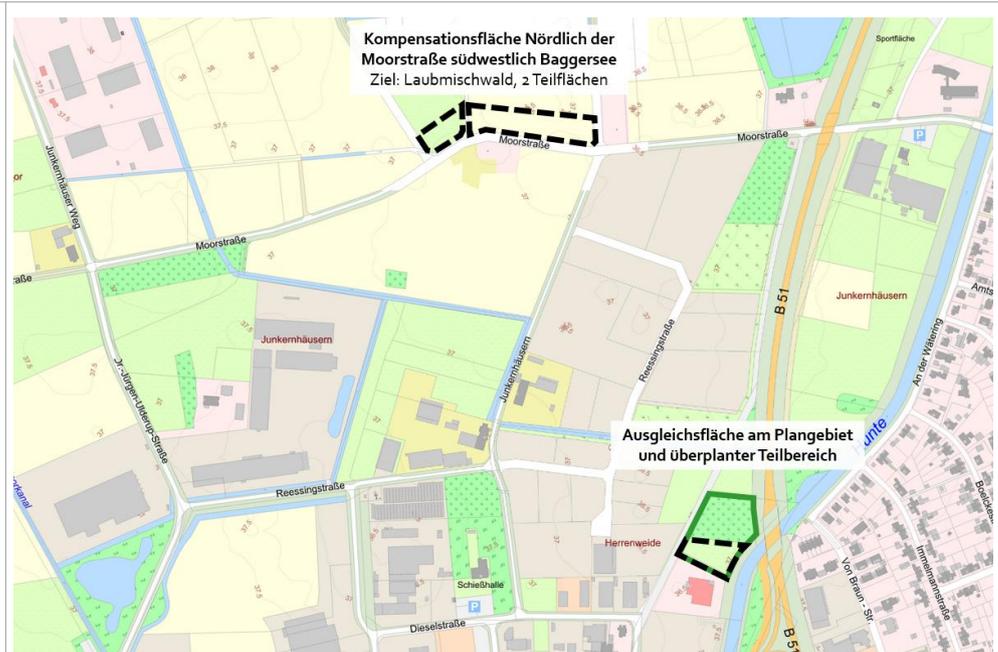
Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

1	Landkreis Diepholz, 24.07.2023	3
2	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.06.2023	5
3	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 21.06.2023	7
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.06.2023 / 29.03.2023	7
5	Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 12, 07.07.2023.....	8
6	GVG Glasfaser GmbH, 29.06.2023	8

1 Landkreis Diepholz, 24.07.2023

Eingabe – Landkreis 2	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – RAUMORDNUNG</p> <p>Mit der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Diepholz, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche Feuerbestattung zu schaffen. Der Geltungsbereich liegt im zentralen Siedlungsgebiet. Somit bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p>
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eingabe – Landkreis 2	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – NATURSCHUTZ</p> <p>Nach Prüfung des Entwurfs der 92. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand Mai 2023) bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht bezogen auf die Planungsebene des FNP keine grundsätzlichen Bedenken, soweit auf der nachgelagerten Planungsebene die Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB ordnungsgemäß berücksichtigt wird (hierzu sind grundlegende Überarbeitungen notwendig) und die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Für die Überplanung einer Ausgleichsmaßnahme wird eine neue Kompensationsfläche zugewiesen, um den Anforderungen der Eingriffsregelung zu entsprechen.</p> <p>Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist bisher als Fläche für Waldentwicklung als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Um einen funktionsgleichen Ausgleich weiterhin sicherzustellen, wird eine Verlagerung der hier angesetzten Wertpunkte in den städtischen Kompensationspool „Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“ vorgenommen, der ebenfalls als Waldfläche entwickelt wird.</p> <p>Dem auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgebrachten Hinweis des Landkreises wird damit gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht wird sinngemäß wie folgt angepasst: <i>„Auf der überplanten Fläche wurden noch keine Pflanzmaßnahmen vorgenommen, die rechnerisch generierten Wertpunkte sind jedoch schon anderen Verfahren zugerechnet. Es ist daher erforderlich, den Verlust an anderer Stelle auszugleichen.</i></p> <p><i>Verortung des Flächenpools Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee</i></p>



Die Stadt verfügt an der Moorstraße, in der Nähe des Plangebiets gelegen, über den Kompensationsflächenpool „Nördlich der Moorstraße, südwestlich Baggersee“ (Flur 4, Flurstücke Nr. 54 tlw. und 59 tlw.). Dieser untergliedert sich in zwei Teilflächen. Die kleinere Teilfläche 1 (1.800 m²) stellt sich im Ausgangsbiotop als artenarmes Intensivgrünland dar. Die Teilfläche 2 (5.100 m²) stellt sich im Ausgangsbiotop als Ackerfläche (Maisacker) dar. Auf beiden Flächen ist die Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE) vorgesehen. Damit ergibt sich ein Aufwertungspotential von 2 Werteinheiten pro Quadratmeter für die Teilfläche 1 bzw. 3 Werteinheiten pro Quadratmeter für die Teilfläche 2. Insgesamt stehen so 18.900 Werteinheiten zur Verfügung (ermittelt nach Städtetagsmodell 2013). Diese Fläche wurde noch in keinem anderen Verfahren als Ausgleichsfläche herangezogen.

Kompensationsfläche „Nördlich der Moorstraße südwestlich Baggersee“ – Zuordnung des Wertdefizits zum Kompensationspool und Ermittlung der verbleibenden Wertpunkte

	Wertpunkte
Wertpunkte im Flächenpool „Nördlich der Moorstraße südwestlich Baggersee“	18.900
Zugeordnete Wertpunkte im Zuge des Bebauungsplans Nr. 95, 1. Änderung mit Erweiterung	3.630
Verbleibende Wertpunkte im Flächenpool	15.270

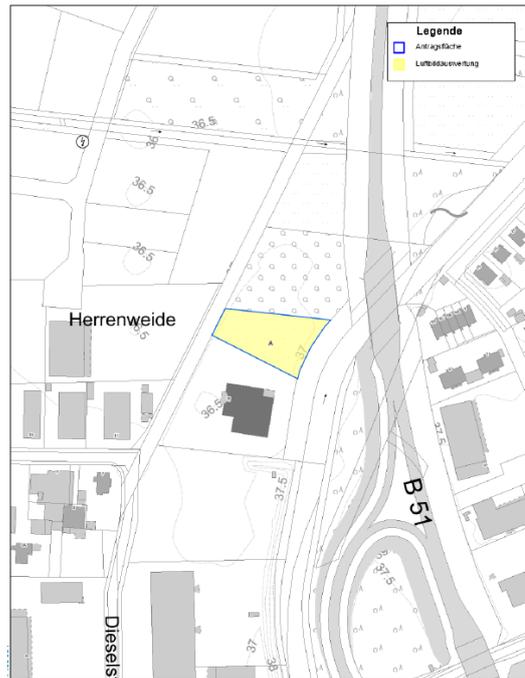
Das ermittelte Ausgleichserfordernis von 3.630 Wertpunkten wird diesem Flächenpool zugeordnet. Die im Flächenpool verbleibenden 15.270 Wertpunkte können in anderen Verfahren angerechnet werden. Die Ausgleichsflächen sind in Besitz der Stadt, so dass die ausschließliche Nutzung zu Ausgleichszwecken sowie die ordnungsgemäße Herstellung und Unterhaltung sichergestellt sind.“

Die weiteren Ausführungen zum zugeordneten Kompensationsflächenpool im Umweltbericht werden entsprechend angepasst (Streichung der bisherigen Flächenzuordnung). In der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Ausführungen zum Ausgleich der überplanten Kompensationsfläche sinngemäß wie folgt angepasst: „Zudem ist ein Ausgleich in Höhe von 3.630 Wertpunkten (Städtetagsmodell) für die Überplanung der bestehenden Kompensationsfläche (Waldentwicklung) vorzusehen. Dieser wird im städtischen Kompensationspool „Nördlich der Moorstraße südwestlich Baggersee“ abgegolten, in dem ebenfalls eine Waldentwicklung vorgesehen ist.“

Eingabe – Landkreis 4	FACHDIENST BÜRGERSERVICE UND STRASSENVERKEHR - VERKEHRSLLENKUNG Aus verkehrsbehördlicher Sicht gibt es gegen die 92.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Eingabe – Landkreis 5	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – IMMISSIONSSCHUTZ Hinsichtlich der Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft bestehen immissionschutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Eingabe – Landkreis 6	FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – WASSERWIRTSCHAFT Seitens der UWB bestehen gegenüber den Inhalten der 92. FNP- Änderung keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Eingabe – Landkreis 7	FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (07/2023) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Aus abfall- und bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Eingabe – Landkreis 8	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU Es bestehen weder Anregungen noch Hinweise.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.06.2023

Eingabe	<p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>
---------	--



Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Beschlussempfehlung

Es liegt eine Luftbildauswertung vor, deren Hinweise bereits in den Planunterlagen berücksichtigt sind.

Es liegt mit der Ergebniskarte BA-2022-01321 eine Luftbildauswertung (08.08.2022) für das Plangebiet vor, in der für die Fläche „Kein Handlungsbedarf“ beschrieben wird.



Die vorliegenden Luftbilder wurden demnach vollständig ausgewertet. Diese Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten. Es sind daher aus Sicht der Stadt

	keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ein allgemeiner Hinweis auf das Verhalten bei nie auszuschließenden Zufalls-Kampfmittelfunden ist in die Planunterlagen aufgenommen.
--	---

3 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 21.06.2023

Eingabe	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers sind berücksichtigt.</p> <p>Sowohl im Umweltbericht als auch den Begründungen (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan) sind die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>

4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 26.06.2023 / 29.03.2023

Eingabe	<p>Die Stellungnahme mit meinem Aktenzeichen II-0329-23-BAB vom 29.03.2023 bleibt vollumfänglich gültig.</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.03.2023 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)</u></p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Schutzbereichs 200 Nds in einer Entfernung von ca. 2000 m innerhalb der Zone 3. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung des Bestandsgrundstückes der Feuerbestattungsanlage. Bei einer genannten maximalen Bauhöhe von 8,49 m bleibt es unterhalb des Elevationsbereichs der Antenne.</p> <p>Sollte geplant werden, auch zu einem späteren Zeitpunkt, auf dem Gebäude eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu errichten so ist dieses mir grundsätzlich im Vorfeld, unter Angabe meines o. a. Aktenzeichens mitzuteilen sowie mir die Planungsunterlagen mit den technischen Daten der verwendeten Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, Gesamtleistung, etc.) zur Bewertung vorzulegen. Es ergehen möglicherweise Auflagen zur Störpotentialminimierung.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Für die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets.</p>

	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange berücksichtigt und in die Planunterlagen aufgenommen.
--	---

5 Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 12, 07.07.2023

Eingabe	<p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Für die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets.</p>

6 GVG Glasfaser GmbH, 29.06.2023

Eingabe	<p>An der vorgebrachten Anschrift "Dieselstraße-Nordost" existieren keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen.</p> <p>Die Auskünfte zu der verlegten Trasse in diesem Bereich liegen in der Verantwortung der Firma MAMBau GmbH & Co. KG. Bitte fragen sie für eine Auskunft unter der E-Mail [...] an.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Für die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. den Ausbau und die Erschließung des Gebiets.</p>

E) Sonstige Eingaben / Änderungen - Politik / Verwaltung / Planer

Keine.

F) Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung	Keine.
Begründung	<p>In der Begründung werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisung einer funktionsgleichen, externen Kompensationsfläche für die Überplanung einer Ausgleichsfläche Wald.
Umweltbericht	<p>Im Umweltbericht werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisung einer funktionsgleichen, externen Kompensationsfläche für die Überplanung einer Ausgleichsfläche Wald.
